

Mitteilung des Senats

vom 18. Mai 1916.

Inhaltsverzeichnis.

1. Änderung des Gesetzes, betreffend die Güteranmeldung für die bremische Handelsstatistik S. 385.
2. Übernahme der Kosten für statistische Bearbeitungen aus Anlaß des Krieges auf den Ordentlichen Haushaltsplan des Statistischen Amtes „ 387.

1. Änderung des Gesetzes, betreffend die Güteranmeldung für die bremische Handelsstatistik.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den Bericht zugehen, den die Deputation für Statistik über diesen Gegenstand erstattet hat. Er hat dem vorgelegten Gesetz seine Zustimmung erteilt und ersucht die Bürgerschaft, ebenfalls zuzustimmen.

Bericht.

Anlage.

Das Gesetz, betreffend die Güteranmeldung für die bremische Handelsstatistik vom 21. September 1906 bedarf in einigen Punkten einer Änderung. Die unterzeichnete Deputation legt daher im Einvernehmen mit der Steuerdeputation den nachfolgenden Gesetzentwurf nebst Begründung zur Beschlussfassung vor, indem sie bemerkt, daß sich die Handelskammer mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden erklärt hat.

Bremen, den 18. Mai 1916.

Die Deputation für Statistik.

(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **W. von Thülen.**

Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 21. September 1906, betreffend die Güteranmeldung für die bremische Handelsstatistik (Gesetzbl. S. 301).

Unteranlage.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:
Das in der Überschrift bezeichnete Gesetz wird geändert wie folgt:

Artikel I.

Die Ziffer 1 des § 1 erhält die folgende Fassung:

1) alle mit der Eisenbahn oder auf der Weser, Lesum oder Geeste in das Bremische Staatsgebiet ein- und aus demselben auszuführenden Güter, sowie alle von Eisenbahnstationen der an das Bremische Staatsgebiet grenzenden preussischen und oldenburgischen Landesteile mit Fuhrwerk oder auf Privatananschlußgleisen in das Bremische Staatsgebiet einzuführenden und mit Fuhrwerk oder auf Privatananschlußgleisen aus dem Bremischen Staatsgebiet nach Eisenbahnstationen der an das Bremische Staatsgebiet grenzenden preussischen und oldenburgischen Landesteile auszuführenden Güter.

Artikel II.

In der Ziffer 2 des § 1 werden zwischen den Worten „einkommenden“ und „Güter“ eingefügt die Worte:
„oder mit der Eisenbahn oder stromabwärts in einen Hafenplatz an der Unterweser eingeführten“.

Artikel III.

Der § 4 erhält die folgende Fassung:

Mit der Eisenbahn ankommende Güter sind vor dem Empfang vom Empfänger in Bremen bei der Amtsstelle an den Bahnhöfen, in Begejaß oder Bremerhaven bei den dortigen Güterabfertigungsstellen anzumelden. Von Eisenbahnstationen der an das Bremische Staatsgebiet grenzenden preussischen und oldenburgischen Landesteile mit Fuhrwerk oder auf Privatananschlußgleisen in das Bremische Staatsgebiet einzuführende Güter sind bei den Güterabfertigungsstellen daselbst anzumelden.

Artikel IV.

Der § 7 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

Für die aus dem Bremischen Staatsgebiet auszuführenden Güter ist der Anmeldebeschein vom Versender einzureichen, und zwar in Bremen beim Ausgang bei den zuständigen Amtsstellen, in Begejaß oder Bremerhaven für mit der Eisenbahn ausgehende Güter bei deren Aufgabe bei den Eisenbahn-Güterabfertigungsstellen daselbst, für andere Güter innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Abgang derselben bei den zuständigen Amtsstellen in Begejaß und Bremerhaven. Mit Fuhrwerk oder auf Privatananschlußgleisen aus dem Bremischen Staatsgebiet nach Eisenbahnstationen der an das Bremische Staatsgebiet grenzenden preussischen und oldenburgischen Landesteile auszuführende Güter sind bei den Güterabfertigungsstellen daselbst anzumelden.

Artikel V.

Der § 9 erhält folgenden Zusatz:

Außerdem ist auf den Eingangsanmeldebescheinen ihre weitere Bestimmung anzugeben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am . Mai 1916.

Begründung:

Zu Artikel I. Seit dem 1. April 1902 sind von den in das Bremische Staatsgebiet ein- und daraus auszuführenden Gütern nur noch die mit der Eisenbahn oder zu Schiff beförderten anmeldepflichtig, während es bis dahin auch die mit Fuhrwerk beförderten waren. Hierdurch ist eine Lücke in der bremischen Handelsstatistik entstanden, die merklich geworden ist, seitdem im Bremischen Staatsgebiet ansehnliche industrielle Unternehmungen angefangen haben, die für sie in Preußen angekommenen Güter mit Fuhrwerk einzuführen. Da sich diese Unternehmungen der Fuhrwerk auch zur Ausfuhr von Gütern bedienen können, so sind auch die dergestalt beförderten Güter für anmeldepflichtig zu erklären. Die neue Bestimmung bezweckt, die entstandene Lücke im Interesse der Genauigkeit der bremischen Handelsstatistik und des Aufkommens der Anmeldegebühr auszufüllen.

Für die Ein- und Ausfuhr jener industriellen Unternehmungen kommt neuerdings auch die Güterbeförderung auf Privatananschlußgleisen in Betracht, durch die ihre Werke mit Eisenbahnstationen der an das Bremische Staatsgebiet grenzenden preussischen Landesteile verbunden sind. Durch die neue Fassung soll der Zweifel beseitigt werden, ob solche Güter anmeldepflichtig sind.

Zu Artikel II. Die einzufügenden Worte sind bei der Bekanntmachung der neuen Fassung des Güteranmeldungsgesetzes im Jahre 1902 (Gesetzbl. S. 19) offenbar aus Versehen weggelassen worden. Sie waren auf Antrag der Deputation für Statistik vom 15. Januar 1900 (Verhdlgn. S. 63) durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 6. und 14. Februar 1900 (Verhdlgn. S. 63, 78) mit Geltung vom 1. April 1900 dem Gesetz eingefügt worden. Da die in dem Deputationsbericht (Verhdlgn. S. 63) für ihre Einfügung geltend gemachten Gründe auch heute noch maßgebend sind, empfiehlt es sich, das Versehen vom Jahre 1902 zu berichtigen.

Zu Artikel III und IV. Die hinzuzufügenden Sätze bezwecken, die Amtsstellen zu bezeichnen, bei denen die nach I. anmeldepflichtig gewordenen Güter anzumelden

sind. Nachdem die Amtsstellen damit allgemein bezeichnet sind, bedarf es der in den §§ 4 und 7 enthaltenen besonderen Bestimmungen für Geestemünde nicht mehr. Diese Bestimmungen sind daher zu streichen.

Zu Artikel V. Die eingehenden Expeditionsgüter werden meist nicht sofort durch das Bremische Staatsgebiet oder über die Unterweser geführt, sondern entweder zu weiterer Bestimmung eingelagert oder auch oft an den Markt gebracht und verkauft. In diesem Falle hören die Güter auf, Expeditionsgut zu sein; sie werden bremisches Eigengut und müssen als solches nachträglich mit Wertangabe angemeldet werden. Um den Verbleib der hier eingeführten Expeditionsgüter überwachen zu können, hat das Generalsteueramt durch Bekanntmachung in den Bremer Nachrichten vom 8. Oktober 1915 angeordnet, daß die Spediture auf den Anmeldebescheinigen über einkommende Expeditionsgüter in jedem Falle zu vermerken haben: „zur Weiterbeförderung nach. . . .“ oder „zu weiterer Verfügung zu Lager“.

Da die Kenntnis von dem Verbleib der Expeditionsgüter nicht allein statistisch, sondern auch wirtschaftlich von Bedeutung ist, empfiehlt es sich, ihre Erlangung durch jenen Zusatz zu § 9 sicher zu stellen.

2. Übernahme der Kosten für statistische Bearbeitungen aus Anlaß des Krieges auf den ordentlichen Haushaltsplan des Statistischen Amtes.

Infolge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 26. v. M. (Verhdlg. S. 328) hat der Senat die Deputation für Statistik und die Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges zum Bericht aufgefordert. Beide haben ihm übereinstimmend berichtet, daß gegen die Übernahme der Kosten auf die der Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges bewilligten Mittel nichts zu erinnern sei, die Kriegsdeputation mit dem Hinzufügen, daß sie die Übernahme der Kosten bereits beschlossen habe.

Der Senat erachtet die Angelegenheit damit für erledigt und zieht seinen Antrag vom 11. v. M. (Verhdlg. S. 293) zurück.

